

Aufnahmebestimmungen für ausserkantonale SchülerInnen



1 Grundsätze

Den vorliegenden Aufnahmebestimmungen unterstehen alle ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, die ins Gymnasium oder die Fachmittelschule der EMS eintreten möchten. Als ausserkantonale gelten Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden nicht erfüllen.

Die EMS Schiers kann ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aufnehmen, sofern:

- die Erstsprache dieser Schülerinnen und Schüler Deutsch ist oder sie in der deutschen Sprache mindestens über Kenntnisse auf dem Niveau B1 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen verfügen¹; und
- die Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht mehr als zwei Jahre jünger oder älter sind als der Referenzjahrgang der Klassenstufe nach Bündner Schulsystem. Beim Übertritt ohne Aufnahmeprüfung gilt diese Einschränkung nicht.

2 Übertritt ohne Aufnahmeprüfung

Schülerinnen und Schüler können auf Schuljahresbeginn ins Gymnasium oder die Fachmittelschule ohne Ablegen einer Aufnahmeprüfung eintreten, wenn die Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 1 (2) der AufnahmeV erfüllt sind. Grundsätzlich muss für eine prüfungsfreie Aufnahme das ausserkantonale Aufnahmeverfahren (inkl. Probezeit) abgeschlossen sein. Die Aufnahme in die erste Klasse des sechsjährigen Gymnasiums kann hingegen mit bestandener Aufnahmeprüfung erfolgen, unabhängig davon, ob das ausserkantonale Aufnahmeverfahren eine Probezeit vorsieht oder nicht.

3 Aufnahmeprüfung nach schuleigenen Bestimmungen

Alle neu eintretenden ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Wer die Aufnahmeprüfung aus zwingenden Gründen nicht zum ordentlichen Prüfungstermin ablegen kann, hat eine Nachaufnahmeprüfung abzulegen. Für alle Aufnahmeprüfungen gelten die formalen Rahmenbedingungen gemäss AV AHB 2020² (Prüfungsfächer, Prüfungsdauer, Prüfungssprache sowie zugelassene Hilfsmittel) und Kommentaren zur GymV; BR 425.050³. Die Berücksichtigung von Übertrittsnoten ist nur möglich für das Aufnahmeverfahren gemäss Art. 4b AufnahmeV vor dem Eintritt in die erste Klasse des sechsjährigen Gymnasiums⁴, die erste Klasse des vierjährigen Gymnasiums oder die erste Klasse der Fachmittelschule nach der zweiten Sekundarschulklasse einer öffentlichen Volksschule in der Schweiz, welche nach Lehrplan 21 unterrichtet.

¹ Bei Schülerinnen und Schüler mit italienischer Muttersprache kann auch eine schuleigene Massnahme für das Überprüfen und Beurteilen der Deutschkompetenzen erfolgen. Bei prüfungsfreien Aufnahmen beurteilt die Schule, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

² gemäss AV AHB 2020 vom 10. Juni 2020 (Anhang 1)

³ Kommentare zu ausgewählten Artikeln der Totalrevision der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050)

⁴ Gilt nur unmittelbar beim Eintritt aus der sechsten Klasse.

Für die Berechnung der Übertrittsnoten gelten Art. 16 und Art. 17 AufnahmeV sinngemäss. Die Berücksichtigung einer zweiten Landessprache für die Sprachprüfungsfachnote bei der Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse erfolgt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der nicht gerundete Schnitt der Prüfungsfächer⁵ unter Einberechnung der Übertrittsnote für die Aufnahme ins Gymnasium ≥ 4.5 beträgt oder für die Aufnahme in die FMS ≥ 4 ist. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

Können keine Übertrittsnoten für die Berechnung der Prüfungsnoten miteinbezogen werden, gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der nicht gerundete Schnitt der Prüfungsfächer ≥ 4 ist. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

Schülerinnen und Schüler, welche die schriftlichen Prüfungen nicht bestehen, können diese innerhalb von zwei Monaten an derselben Mittelschule wiederholen. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nicht möglich⁶.

4 Provisorische Aufnahme

Auf Schuljahresbeginn oder während dem Schuljahr können ausserkantonale Schülerinnen und Schüler provisorisch aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren⁷ muss spätestens im zweiten dem Eintritt folgenden Semester und spätestens vor Eintritt in das zweitletzte Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.

Die nach erfolgreichem Abschluss des Aufnahmeverfahrens aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen den geltenden kantonalen Promotionsbestimmungen.

Schülerinnen und Schüler, welche das Aufnahmeverfahren nicht bestehen, haben die Mittelschule innert zehn Tagen zu verlassen.

5 Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Aufnahmeprüfungskonferenz⁸ kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Direktion ein Rekurs eingereicht werden. Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet endgültig. Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens kann der Prüfungsentscheid oder das nichtbestandene Aufnahmeverfahren innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 4e AufnahmeV).

Ersetzt Aufnahmebestimmungen für ausserkantonale SchülerInnen vom:	Antrag: -	Antrag: -	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 29.09.2020	Datum: -	Datum: -	Datum: 19.01.2021
010-DS-Verwaltung	115-Reglementsordner	010-Allgemein	02_Schulordnung/ Aufnahmebestimmungen für Ausserkantonale

⁵ gemäss AV AHB 2020 vom 10. Juni 2020 (Anhang 1)

⁶ gemäss AufnahmeV; Art. 4d*

⁷ gemäss AufnahmeV; Art. 4c*

⁸ Die Aufnahmeprüfungskonferenz besteht aus dem zuständigen Mitglied der Schulleitung und den prüfenden Lehrpersonen.